

L 1 R 214/06

Land

Sachsen-Anhalt

Sozialgericht

LSG Sachsen-Anhalt

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

SG Magdeburg (SAN)

Aktenzeichen

S 10 R 54/05

Datum

31.03.2006

2. Instanz

LSG Sachsen-Anhalt

Aktenzeichen

L 1 R 214/06

Datum

28.01.2010

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

AAÜG, fiktive Einbeziehung, betriebliche Voraussetzung, VEB Industrie- und Kraftwerksrohrleitungen Bitterfeld

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Magdeburg vom 31. März 2006 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten, Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) festzustellen.

Dem 1945 geborenen Kläger wurde mit Urkunde der Hochschule für Chemische Technik vom 25. Juli 1969 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Er war vom 01. September 1969 bis 31. Dezember 1977 als Konstruktions- und Projektingenieur beim VEB Industrie- und Kraftwerksrohrleitungen (IKR) Bitterfeld, vom 01. Januar 1978 bis 31. Dezember 1983 als Projektingenieur beim VEB Rohrleitungsbau Aschersleben und vom 01. Januar 1984 bis 30. Juni 1990 als Projektingenieur beim VEB IKR Bitterfeld beschäftigt. Eine Zusatzversorgungszusage erhielt er während des Bestehens der DDR nicht.

Am 28. Januar 2004 beantragte der Kläger die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 16. September 2004 mit der Begründung ab, der Kläger sei am 30. Juni 1990 nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen. Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 22. September 2004 Widerspruch ein und verwies zur Begründung darauf, dass sein Beschäftigungsbetrieb, der IKR Bitterfeld, Außenstelle Aschersleben, ein Konstruktionsbüro und deshalb einem Produktionsbetrieb gleichgestellter Betrieb gewesen sei. Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. Dezember 2004 mit der Begründung zurück, der Beschäftigungsbetrieb des Klägers sei der Wirtschaftsgruppe 15559 (Reparatur- und Montagebetriebe für Metallkonstruktionen) zugeordnet gewesen. Insoweit bestätige die Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR, dass der Kläger keine Beschäftigung in einem volkseigenen Produktions- oder gleichgestellten Betrieb ausgeübt habe.

Dagegen hat der Kläger am 18. Januar 2005 Klage beim Sozialgericht (SG) Magdeburg erhoben. Zur Begründung hat er erneut darauf verwiesen, dass sein Beschäftigungsbetrieb als Konstruktionsbüro einem Produktionsbetrieb gleichgestellt gewesen sei. Zudem seien ehemalige Arbeitskollegen in das Zusatzversorgungssystem einbezogen worden.

Das SG hat Registrauszüge des VEB IKR Bitterfeld sowie der Industrie- und Kraftwerksrohrleitungsbau Bitterfeld GmbH beigezogen und sodann die Klage mit Gerichtsbescheid vom 31. März 2006 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger sei nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens und auch nicht in einem gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen. Dies folge bereits aus der Einordnung des VEB IKR Bitterfeld in die Wirtschaftsgruppe 15559 (Reparatur- und Montagebetriebe für Metallkonstruktionen) der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR. Etwas anderes folge auch nicht daraus, dass in mehreren Betriebsteilen Arbeiten wie in einem Konstruktionsbüro verrichtet worden seien. Denn maßgeblich sei allein, welchen Hauptzweck der VEB IKR Bitterfeld verfolgt habe.

Gegen den ihm am 06. April 2006 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 28. April 2006 Berufung beim SG Magdeburg eingelegt. Zur Begründung hat er ausgeführt, der VEB IKR Bitterfeld sei tatsächlich schon seit Jahren ein produzierender Betrieb gewesen. Dass die gebotene Neueinstufung des Betriebes in eine andere Wirtschaftsgruppe zu DDR-Zeiten vernachlässigt worden sei, könne den Betroffenen nicht angelastet werden. Auf Anforderung des Senats hat er zahlreiche Funktionspläne seines Beschäftigungsbetriebs zur Akte gereicht.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Magdeburg vom 31. März 2006 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. September 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Dezember 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Zeitraum vom 01. September 1969 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz mit den dazugehörigen Entgelten festzustellen;

hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt unter Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens die angefochtene Entscheidung und verweist ergänzend darauf, dass Hauptzweck des VEB IKR Bitterfeld gerade nicht die industrielle Fertigung von Sachgütern, sondern die Reparatur und Montage und somit die Erbringung von Dienstleistungen gewesen sei.

Der Senat hat die die Auskünfte von – dem früheren Betriebsdirektor des VEB IKR Bitterfeld – und von – dem früheren Hauptabteilungsleiter Absatz des IKR Bitterfeld – aus dem Verfahren / [S 2 R 107/05](#) beim SG Dessau beigezogen und den Beteiligten zur Kenntnis übersandt. Zudem hat der Senat mehrere Unterlagen beigezogen, u. a. das Statut und die Gründungsanweisung des VEB Kombinat Kraftwerksanlagenbau Berlin, den Geschäftsbericht zur Umwandlung des VEB IKR Bitterfeld sowie einen Handelsregistrauszug betreffend des Nachfolgebetriebes Industrie- und Kraftwerksrohrleitungsbau Bitterfeld GmbH.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben bei der mündlichen Verhandlung und der anschließenden Beratung vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird ergänzend auf deren Inhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Die das Begehren des Klägers ablehnenden Bescheide der Beklagten und der sie bestätigende Gerichtsbescheid des SG sind rechtmäßig und nicht zu beanstanden, so dass der Kläger nicht im Sinne der [§§ 157, 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert ist.

Der Kläger hat gemäß § 8 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 und § 1 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007, [BGBl. I S. 3024](#)) keinen Anspruch auf die beantragte Feststellung von Zugehörigkeitszeiten zu einem Zusatzversorgungssystem. Er unterfällt nicht dem Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 AAÜG, weil er weder tatsächlich noch im Wege der Unterstellung der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – AVItch (Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) angehörte.

1. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des AAÜG gilt dieses Gesetz für Ansprüche und Anwartschaften, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind. Der Kreis der potentiell vom AAÜG erfassten Personen umfasst diejenigen Personen, die entweder (1.) durch einen nach Art. 19 Einigungsvertrag (EVertr) bindend gebliebenen Verwaltungsakt der DDR oder einer ihrer Untergliederungen oder (2.) später durch eine Rehabilitierungsentscheidung oder (3.) nach Art. 19 Satz 2 oder 3 EVertr (wieder) in ein Versorgungssystem einbezogen waren (Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 09. April 2002 – [B 4 RA 31/01 R](#), zitiert nach Juris, Rdnr. 19).

Der Kläger erfüllt keine dieser Voraussetzungen. Weder ist ihm von Organen der DDR eine Versorgung zugesagt worden noch ist er aufgrund einer Rehabilitierungsentscheidung in ein Versorgungssystem einbezogen worden. Auch ein rechtsstaatswidriger Entzug einer Versorgungsanwartschaft hat in seinem Falle nicht stattgefunden.

Der Senat schließt sich nicht der Rechtsprechung des früheren 4. Senats des BSG an, wonach die Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nach § 1 Abs. 1 AAÜG auch im Wege der Unterstellung vorliegen kann (nachfolgend 2.). Im Ergebnis kommt es darauf aber nicht an, da auch die dafür vom BSG aufgestellten Voraussetzungen hier nicht vorliegen (nachfolgend 3.).

2. Der Senat ist zum Einen nicht der Auffassung, dass das AAÜG den Kreis der "potentiell vom AAÜG ab 01. August 1991 erfassten" Personen erweitert und das Neueinbeziehungsverbot modifiziert hat (so aber: BSG, Urteil vom 09. April 2002 – [B 4 RA 31/01 R](#) –, a.a.O.). Erst diese Annahme führt jedoch zu einer vom BSG behaupteten Ungleichbehandlung ("Wertungswiderspruch"), die durch eine verfassungskonforme (erweiternde) Auslegung des § 1 Abs. 1 AAÜG zu korrigieren sei. Zum Anderen ist der Senat der Ansicht, dass – wenn die Ansicht des BSG tatsächlich zutreffen sollte und mit dem AAÜG der einbezogene Personenkreis erweitert worden ist – zumindest keine verfassungskonforme Auslegung erforderlich ist, da die behauptete Ungleichbehandlung zu rechtfertigen wäre. Im Übrigen hätte das BSG wegen des von ihm unterstellten "Wertungswiderspruchs" keine erweiternde, über den Wortlaut der Vorschrift hinausgehende Auslegung vornehmen dürfen, sondern durch Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß [Art. 100 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) eine konkrete Normenkontrolle veranlassen müssen. Denn die vom BSG vorgenommene Rechtsfortbildung überschreitet nach Auffassung des erkennenden Senats die sich aus [Art. 20 Abs. 2 und 3 GG](#) ergebenden Grenzen der richterlichen Entscheidungsbefugnis, weil der eindeutige Wortlaut des § 1 Abs. 1 AAÜG die vom BSG vorgenommene Interpretation nicht hergibt. Es ist deshalb schon nicht möglich, die bei einem unklaren oder nicht eindeutigen Wortlaut heranzuziehenden einschlägigen Auslegungskriterien anzuwenden (vgl. dazu BSG, Urteil vom 19.

Februar 2009 – [B 10 EG 1/08 R](#) –, zitiert nach Juris, Rdnr. 19). Auch für eine richterliche Rechtsfortbildung im Wege der Analogie fehlt es – wie noch auszuführen sein wird – an der erforderlichen Regelungslücke.

a) In den Gesetzesmaterialien finden sich keine Hinweise dafür, dass durch das AAÜG außer den Personen, die durch einen nach Art. 19 EVertr bindend gebliebenen Verwaltungsakt der DDR oder einer ihrer Untergliederungen oder später durch eine Rehabilitierungsentscheidung oder nach Art. 19 Satz 2 oder 3 EVertr (wieder) in ein Versorgungssystem einbezogen worden waren (BSG, Urteil vom 09. April 2002 – [B 4 RA 31/01 R](#) –, a.a.O., S. 11), weitere Personen einbezogen werden sollten (siehe [BT-Drs. 12/405, S. 113](#), 146; [BT-Drs. 12/786, S. 139](#); II A, IV A; [BT-Drs. 12/826, S. 4](#), 5, 10, 11, 21). Vielmehr wird in den Gesetzesmaterialien immer auf den EVertr Bezug genommen. Zwar wird dort dann ausgeführt, dass die Einhaltung der Vorgaben des EVertr zu nicht sachgerechten und zu nicht nur sozialpolitisch unververtretbaren Ergebnissen führen müsste und sich deshalb die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung ergebe ([BT-Drs. 12/405, S. 113](#)). Jedoch ist aus der weiteren Gesetzesbegründung ohne Schwierigkeiten ablesbar, dass sich diese Regelungen auf die Bereiche der Rentenberechnung, Leistungsbegrenzung, Abschmelzung laufender Leistungen, des Besitzschutzes bei der Neufeststellung von Leistungen, der Auszahlungen von Leistungen, eines Vorbehaltes der Einzelfallprüfung und der Kostenerstattungen durch den Bund beziehen (a.a.O., S. 113, 114). Nicht angesprochen ist hingegen eine Ausweitung des erfassten Personenkreises. Zur Begründung des § 1 AAÜG wird ausgeführt, dass diese Vorschrift den Geltungsbereich der nach dem EVertr vorgeschriebenen Überführung (und gerade keine darüber hinausgehende) festlegt (a.a.O., S. 146).

Auch überzeugt den Senat nicht, dass aus dem Wortlauf von § 1 Abs. 1 AAÜG auf eine Modifizierung des Verbots der Neueinbeziehung zu schließen sei (BSG, Urteil vom 09. April 2002 – [B 4 RA 31/01 R](#) –, a.a.O., S. 12). In den Gesetzesmaterialien findet sich nämlich kein Anhaltspunkt für die vom BSG vorgenommene Unterscheidung zwischen "Einbeziehung in ein Versorgungssystem" und der "Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem". Der Gesetzgeber benutzt im Gegenteil auch zur Beschreibung des Personenkreises des § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG, der auch nach Ansicht des BSG konkret einbezogen war (BSG, a.a.O., S. 12), den Terminus "Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem" ([BT-Drs. 12/826 S. 21](#)).

Der Gesetzgeber ging auch – soweit erkennbar – nicht davon aus, dass die in § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG angesprochenen Personengruppen eine Erweiterung der "potenziell vom AAÜG ab 01. August 1991 erfassten" Personen darstellt. Ursprünglich war Satz 2 in der Gesetzesvorlage nicht enthalten ([BT-Drs. 12/405, S. 77](#)). Erst in den Ausschussberatungen wurde dann die Anfügung des Satzes 2 empfohlen ([BT-Drs. 12/786, Seite 139](#)). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass diese Anfügung nur eine Klarstellung bedeute ([BT-Drs. 12/826, S. 21](#)). Der Gesetzgeber nahm also an, dass diese Personengruppe ohnehin von Satz 1 und vom Überführungsauftrag des EVertr umfasst ist.

b) Auch mit einer verfassungskonformen Auslegung des § 1 Abs. 1 AAÜG lässt sich ein Anspruch auf eine fiktive Einbeziehung nicht begründen (so aber BSG, Urteil vom 09. April 2002 – [B 4 RA 31/01 R](#) –, a. a. O., S. 12).

[Art. 3 Abs. 1 GG](#) gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist jedoch nicht jede Differenzierung ausgeschlossen. Das Grundrecht wird jedoch verletzt, wenn eine Gruppe von Rechtsanwendungsbetroffenen anders als eine andere behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (z. B. BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2005 – [1 BvR 1921/04](#) – u. a., dokumentiert in Juris, Rdnr. 36).

Hier ist für den Senat bereits nicht nachvollziehbar, wieso das BSG der Personengruppe des § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG, also der Personen, die irgendwann vor dem 30. Juni 1990 (aber nicht am 30. Juni 1990) konkret einbezogen waren (BSG, a. a. O.), die Personengruppe gegenüberstellt, die nie konkret einbezogen war, aber zumindest am 30. Juni 1990 nach den Regeln der Versorgungssysteme alle Voraussetzungen für die Einbeziehung an diesem Stichtag erfüllt hatte. Verfassungsrechtlich relevant ist nämlich nur die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem (z. B. BVerfG, Beschluss vom 13. März 2007 – [1 BvF 1/05](#) –, dokumentiert in Juris, Rdnr. 89). Hier unterscheiden sich jedoch die Tatbestände in wesentlichen Gesichtspunkten. § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG knüpft nämlich an ein in der Vergangenheit verliehenes Versorgungsprivileg an, welches ein Bedürfnis nach der im AAÜG vorgesehenen Sonderprüfung der Rentenwirksamkeit erzielter Arbeitsentgelte anzeigt. Bei Personen, die nie in ein Zusatzversorgungssystem einbezogen waren, besteht ein solches Bedürfnis hingegen nicht.

Richtiger wäre es nach Ansicht des Senats ohnehin, der Personengruppe des § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG als Vergleichsgruppe die Personen gegenüberzustellen, die nicht konkret einbezogen waren, irgendwann vor dem – aber nicht am – 30. Juni 1990 jedoch alle Voraussetzungen für die Einbeziehung erfüllt hatten. Das Bundesverfassungsgericht führt zum Vergleich dieser Personengruppen aus (Beschluss vom 26. Oktober 2005, [a. a. O.](#), Rdnr. 45):

"Der von § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG erfasste Personenkreis hat seine Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem als Folge eines Ausscheidens vor dem Leistungsfall verloren. Es bestanden also zunächst nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik rechtlich gesicherte Anwartschaften. Diese wollte der gesamtdeutsche Gesetzgeber erhalten (vgl. [BT-Drs. 12/826, S. 21](#)). Der hier in Frage stehende Personenkreis (gemeint ist der Personenkreis, der irgendwann vor dem 30. Juni 1990, aber nicht am 30. Juni 1990 alle Voraussetzungen für die Einbeziehung erfüllt hatte) hatte dagegen solche Rechtspositionen im Recht der Deutschen Demokratischen Republik zu keinem Zeitpunkt inne. Für eine rechtlich gesicherte Verbesserung der Altersversorgung über die Leistungen der Sozialpflichtversicherung hinaus stand dem betroffenen Personenkreis im Rentenrecht der Deutschen Demokratischen Republik der Beitritt zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung offen, war dort allerdings – anders als in vielen Systemen der Zusatzversorgung – mit eigenen Beitragsleistungen verbunden. Es bestand daher keine verfassungsrechtliche Verpflichtung der gesamtdeutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung, diesen Personenkreis den durch § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG begünstigten Personen gleichzustellen und insoweit die Grundentscheidung des Gesetzgebers abzuschwächen, eine Einbeziehung von Sozialpflichtversicherten in die Zusatzversorgungssysteme über den 30. Juni 1990 hinaus im Interesse einer schnellen Herbeiführung der rentenrechtlichen Renteneinheit zu untersagen."

Die gleichen Überlegungen gelten für einen Vergleich zwischen den von § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG betroffenen Personen und denjenigen, die nach der Rechtsprechung des BSG vom fiktiven Anspruch profitieren sollen. Auch die fiktiv in den Anwendungsbereich des AAÜG Einbezogenen hatten zu Zeiten der DDR keine Rechtsposition inne, die ihnen einen Zugang zu einer zusätzlichen Altersversorgung aus einem Zusatzversorgungssystem ermöglicht hätte. Auch ihnen stand die Möglichkeit offen, der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung beizutreten. Diese Punkte lässt das BVerfG genügen, um eine Ungleichbehandlung mit den von § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG erfassten Personen

zu rechtfertigen. Dasselbe muss dann auch bei einem Vergleich der von § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG erfassten Personen und den Personen gelten, die am 30. Juni 1990 die Voraussetzungen für die Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem erfüllt hatten.

Aus diesen Gründen liegt auch keine Gesetzeslücke vor, die möglicherweise im Wege einer Analogie zu schließen gewesen wäre.

3.

Aber auch wenn man der Rechtsprechung des früheren 4. Senats des BSG folgen würde, hat das Begehren des Klägers keinen Erfolg. Danach hängt der Anspruch auf eine fiktive Einbeziehung im hier allein in Frage kommenden Fall gemäß § 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (GBl. DDR I, Nr. 93 S. 844 – im Folgenden: VO-AVlttech) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur VO-AVlttech vom 24. Mai 1951 (GBl. DDR I, Nr. 62 S. 487 – im Folgenden: 2. DB) von drei Voraussetzungen ab, die alle zugleich vorliegen müssen. Generell war dieses Versorgungssystem eingerichtet für (1.) Personen, die berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung) und (2.) die entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt haben (sachliche Voraussetzung), und zwar (3.) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder einem gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung).

Nach der Rechtsprechung des BSG müssen diese drei Voraussetzungen, damit das AAÜG überhaupt anwendbar ist, am 30. Juni 1990 vorgelegen haben. In Anwendung dieser Maßstäbe hat der Kläger gemäß § 8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 und § 1 Abs. 1 AAÜG keinen Anspruch auf die Feststellung der Zugehörigkeitszeiten zu einem Zusatzversorgungssystem, da er am 30. Juni 1990 die betrieblichen Voraussetzungen für die Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem nicht erfüllte. Eine Versorgungsanwartschaft konnte nur bei einer Beschäftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (oder in einem gleichgestellten Betrieb) erworben werden (BSG, Urteil vom 10. April 2002 – [B 4 RA 10/02 R](#), SozR 3-8570 § 1 AAÜG, Nr. 5, S. 30). Der Begriff des Produktionsbetriebes erfasst nur solche Betriebe, die auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion von Sachgütern ausgerichtet gewesen sind und denen die Massenproduktion von Sachgütern das Gepräge gegeben hat (BSG, Urteil vom 9. April 2002 – [B 4 RA 41/01 R](#), [SozR 3-8570 § 1 Nr. 6](#) S. 47; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 – [B 4 RA 11/04 R](#), dokumentiert in Juris). Inwieweit die Massenproduktion von Sachgütern dem jeweiligen VEB das Gepräge gegeben hat, kann allein aufgrund der konkreten tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen VEB beurteilt werden (vgl. BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 – [B 4 RA 14/03 R](#) –, BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 – [B 4 RA 44/03 R](#) –).

Gemessen hieran handelte es sich beim VEB IKR Bitterfeld nicht um einen Produktionsbetrieb der Industrie, denn diesem Betrieb hat – wie der Senat bereits im Verfahren [L 1 R 34/05](#) LSG Sachsen-Anhalt / [S 2 R 107/05](#) SG Dessau entschieden hat – die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion von Sachgütern nicht das Gepräge gegeben. Nach der in diesem Verfahren eingeholten Auskunft des früheren Betriebsdirektors hatte der Betrieb verschiedenste Leistungen zu erbringen. Dies spricht dagegen, dass etwa die als industrielle Warenproduktion zu qualifizierende Serienherstellung von Rohren oder Rohrleitungselementen dem Betrieb das Gepräge gegeben hatte. Vielmehr sprechen die Angaben des früheren Betriebsdirektors dafür, dass der Hauptzweck des Beschäftigungsbetriebes des Klägers in der Erbringung von Montageleistungen lag. Der Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des VEB IKR Bitterfeld auf der Montageleistung folgt auch aus der Darstellung des früheren Hauptabteilungsleiters Absatz der mitteilt, das neue "Erzeugnis" Rohrleitungsteilanlage entstehe durch die Produktion des VEB IKR in Form der Montage anderer Erzeugnisse, nämlich standardisierter und auftragsgebundener Einzelteile. Von daher ist auch die Einstufung im Statistischen Betriebsregister der DDR mit der Schlüsselziffer 15559 als Reparatur- und Montagebetrieb für Metallkonstruktionen nachvollziehbar. Im Ergebnis war der VEB IKR Bitterfeld damit nicht auf die industrielle Herstellung von Sachgütern, sondern vielmehr auf die Erbringung von Montageleistungen ausgerichtet.

Der VEB IKR Bitterfeld war auch kein Produktionsbetrieb des Bauwesens. Speziell im Bereich des Bauwesens erfasst der Begriff des Produktionsbetriebes nach der Rechtsprechung des BSG nur solche Betriebe, deren Hauptzweck in der Massenproduktion von Bauwerken liegt, die dabei standardisierte Produkte massenhaft ausstoßen und eine komplette Serienfertigung von gleichartigen Bauwerken zum Gegenstand haben (BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 – [B 4 RA 57/01 R](#) –, [SozR 4-8570 § 1 Nr. 3](#) S. 20 f.). Eine solche Standardisierung und Komplettfertigung lag bei den verschiedenartigen Anlagenmontagen des VEB IKR Bitterfeld nicht vor.

Der VEB IKR Bitterfeld war auch kein einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichgestellter Betrieb, insbesondere kein Konstruktionsbüro im Sinne von § 1 Abs. 2 der 2. DB. Ob ein Konstruktionsbüro vorliegt, ist nach dem rechtlichen und hilfsweise allgemeinen Sprachgebrauch der DDR zu bestimmen. Eine Legaldefinition dieses Begriffs ist im Recht der DDR nicht bekannt (vgl. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 8. September 2004 – [L 4 RA 45/03](#) –). Erkennbar ist allerdings, dass das Konstruktionsbüro in verschiedenen Vorschriften einem Projektierungsbüro gegenübergestellt und insoweit sprachlich unterschieden wird (GBl. 1951, S. 1138; GBl. II 1956, S. 378; GBl. I 1959, S. 71). In dem Ökonomischen Lexikon der DDR (Verlag "Die Wirtschaft", Berlin) wird als Konstruktionsbüro eine Einrichtung bezeichnet, die die Aufgabe hat, im Prozess der technischen Vorbereitung der Produktion die konstruktive Gestaltung der Erzeugnisse auszuarbeiten, die Konstruktionszeichnungen anzufertigen, die Materialstücklisten aufzustellen und die Funktion der Neukonstruktion zu erproben. Angesichts der Vielzahl und vor allem des Gewichts anderer Tätigkeitsbereiche wie Montage-, Reparatur- und Projektierungsleistungen kommt eine Einordnung des Beschäftigungsbetriebes des Klägers als Konstruktionsbüro und damit als gleichgestellter Betrieb im Sinne der 2. DB nicht in Betracht. Insoweit folgt aus den bereits referierten Ausführungen des früheren Betriebsdirektors und des früheren Hauptabteilungsleiters Absatz, dass der Beschäftigungsbetrieb des Klägers als Montagebetrieb zu qualifizieren ist. Diese Einordnung wird auch durch die auf S. 2 des Geschäftsberichtes zur Umwandlung des VEB IKR Bitterfeld wiedergegebenen Umsatzzahlen des Betriebes im Zeitraum 1987 bis 1989 gestützt. Danach wurde der Umsatz des Betriebes insbesondere in den Jahren 1987 und 1988 im Wesentlichen mit Montageleistungen erzielt. Auch der Gegenstand des Nachfolgeunternehmens, der Industrie- und Kraftwerkrohrleitungsbau Bitterfeld GmbH, spricht dagegen, dass der Beschäftigungsbetrieb des Klägers als Konstruktionsbüro zu qualifizieren ist. Ausweislich des Handelsregistereintrages vom 20. März 1991 erstreckte sich der Tätigkeitsbereich des Nachfolgebetriebes auf die Entwicklung, Projektierung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von kompletten Industrie- und Kraftwerksrohrleitungen. Insoweit ist nicht zu erkennen, dass die Tätigkeit eines Konstruktionsbüros ein Schwergewicht der Aufgaben des Nachfolgebetriebes bildete.

Die Entscheidung wird auch nicht dadurch zugunsten des Klägers beeinflusst, dass die Beklagte möglicherweise in gleichgelagerten Fällen Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz festgestellt hat. Selbst bei gleicher Sachlage könnte der Kläger sich darauf nicht berufen. Denn auf eine rechtswidrige Verwaltungsentscheidung kann ein Dritter wegen der vorrangigen Bindung

der Verwaltung an Recht und Gesetz (Rechtsstaatsprinzip des [Art. 20 Abs. 3 GG](#)) kein schutzwürdiges Vertrauen in dem Sinne gründen, dass bei gleicher Sachlage wiederum in gleicher Weise entschieden werden müsste. Einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht kennt die Rechtsordnung nicht (BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 1979 - [1 BvL 25/77](#) -, [BVerfGE 50, 142](#), 166).

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Dem Hilfsantrag des Klägers war nicht stattzugeben, weil Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht bestehen. Insbesondere weicht der Senat nicht in entscheidungserheblicher Weise von der Rechtsprechung des BSG ab.

Rechtskraft

Aus

Login

SAN

Saved

2012-10-01